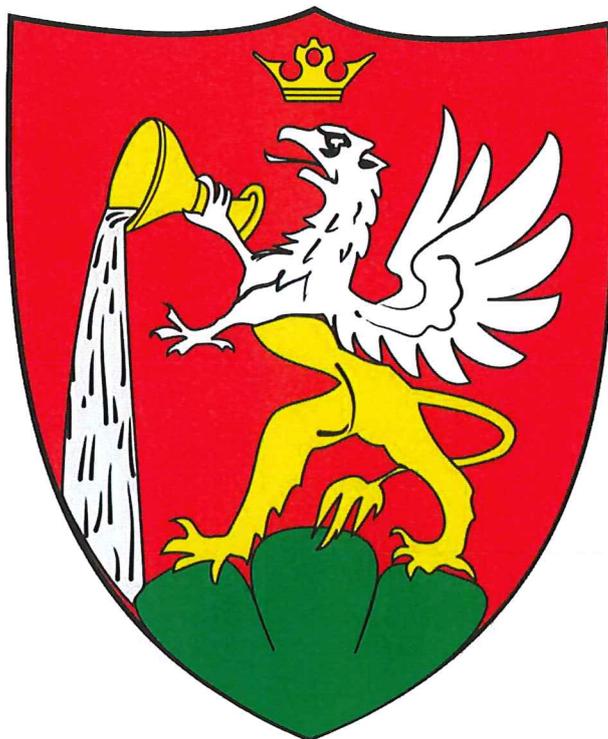


# ORGANISATIONSREGLEMENT GEMEINDE LEUKERBAD



# Organisationsreglement

## Die Urversammlung der Gemeinde Leukerbad

Eingesehen Artikel 2 Absatz 2 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004 (GemG);

Eingesehen die Zweckmässigkeit der Stärkung der Gemeindeautonomie und der politischen Rechte auf Gemeindeebene;

Auf Antrag des Gemeinderates,

*beschliesst:*

### **Art. 1 Zweck**

Das vorliegende Organisationsreglement bezweckt die Verdeutlichung der Organisation und der Befugnisse der kommunalen Organe, die Stärkung der politischen Rechte der Bürger und die Festsetzung der in der Gemeinde anwendbaren Verwaltungsgrundsätze.

### **Art. 2 Gleichheitsgrundsatz**

Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Statuts oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

## **Titel 1: Organisation**

### **Kapitel 1: Urversammlung**

#### **Art. 3 Form der Einberufung (Art. 9 GemG)**

<sup>1</sup>Die Einberufung der Urversammlung erfolgt mindestens 20 Tage vor dem Sitzungstag durch:

- a) öffentlichen Anschlag
- b) Veröffentlichung auf dem Homepage der Gemeinde

<sup>2</sup>Der Gemeinderat kann zusätzlich andere Formen der Bekanntmachung festlegen, wie beispielsweise Veröffentlichung in der Gemeindezeitung, Versand an alle Haushaltungen oder persönliche Einladungen.

**Art. 4 Ausserordentliche Einberufung (Art. 8 GemG)**

<sup>1</sup>Der Präsident, der Gemeinderat oder wenigstens ein Fünftel der in der Gemeinde stimmfähigen Bürger können die Einberufung der Urversammlung verlangen, um einen Gegenstand zu prüfen, für den sie zuständig ist.

<sup>2</sup>Das Begehren der Bürger ist schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei zu hinterlegen.

<sup>3</sup>Es erwähnt die zu behandelnden Gegenstände.

<sup>4</sup>Die Unterzeichner haben nebst der Unterschrift ihren Namen, ihren Vornamen, ihr Geburtsjahr und ihren Wohnort anzugeben, sowie die Person, die berechtigt ist, die offiziellen Mitteilungen des Gemeinderates entgegenzunehmen. Wird Letzteres unterlassen, so gilt der Erstunterzeichnende auf der Unterschriftsliste als Vertreter.

<sup>5</sup>Der Rückzug von Unterschriften ist unerheblich, wenn das Begehren einmal eingereicht wurde.

**Art. 5 Anwesenheit Dritter**

<sup>1</sup>Die Urversammlung ist öffentlich. Dritte dürfen an der Urversammlung teilnehmen; sie dürfen jedoch nicht an den Beratungen mitwirken.

<sup>2</sup>Dritte haben so Platz zu nehmen, dass der reguläre Ablauf der Beratungen, insbesondere die genaue Feststellung der Abstimmungsergebnisse, nicht behindert wird.

**Art. 6 Anwesenheit der Medien**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat akkreditiert auf Anfrage Medien und Journalisten, die regelmässig über die Angelegenheit der Einwohnergemeinde berichten.

<sup>2</sup>Die akkreditierenden Behörden regeln die Modalitäten der Akkreditierung.

<sup>3</sup>Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen durch akkreditierte Medien und Journalisten sind erlaubt, sofern sie den Ablauf der Beratungen nicht stören und keinem überwiegenden öffentlichen oder privaten Interesse entgegenstehen.

**Art. 7 Reglemente (Art. 16 Abs. 8 GemG)**

Die Vorschläge zur Änderung von Reglementen sind schriftlich und gegen Empfangsbescheinigung bei der Gemeindekanzlei bis zum fünften Tag vor der Versammlung zu hinterlegen. Diese können auf der Gemeindekanzlei bis zum Versammlungstag eingesehen werden. Jeder Vorschlag, der nicht in der vorgeschriebenen Form und Frist hinterlegt wird, gilt als unzulässig.

## **Art. 8 Befugnisse (Art. 17 Abs. 1 GemG)**

<sup>1</sup>Die Urversammlung berät und beschliesst über:

- a) die Annahme und die Abänderung aller kommunalen Reglemente, mit Ausnahme jener von rein interner Tragweite;
- b) die Annahme des Voranschlags und der Rechnung;
- c) den Beschluss einer neuen nicht gebundenen Ausgabe, deren Betrag höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen, mindestens aber 10'000.- Franken beträgt;
- d) eine neue jährlich wiederkehrende, jedoch nicht gebundene Ausgabe, deren Betrag höher ist als 1% der Bruttoeinnahmen;
- e) die Aufnahme der an eine Neuinvestition gebundenen Darlehen, deren Betrag höher ist als 10% der Bruttoeinnahmen;
- f) die Kontokorrentdarlehen für die Finanzierung der Ausgaben der laufenden Rechnung, deren kumulierter Höchstbetrag höher ist als 25% der Bruttoeinnahmen;
- g) die Gewährung von Darlehen, Bürgschaften und analogen Garantien zu Lasten der Gemeinde, deren Betrag höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen;
- h) den Verkauf, Tausch, die Teilung von Immobilien, die Gewährung von beschränkten dinglichen Rechten, die Vermietung von Gütern und die Veräusserung von Kapitalien, deren Wert höher ist als 5% der Bruttoeinnahmen;
- i) die Fusion oder Trennung von Gemeinden und die kommunalen Grenzbereinigungen, unter Vorbehalt der Befugnisse des Grossen Rates;
- j) den Beitritt zu einem Gemeindeverband und die Übertragung öffentlicher Aufgaben an gemischtwirtschaftliche oder private Organisationen;
- k) die Verleihung oder die Übertragung von Wasserkraftkonzessionen;
- l) Geschäfte, die ihr durch gesetzliche Sondervorschriften zugewiesen werden.

<sup>2</sup>Als massgebende Bruttoeinnahmen gelten jene der letzten, von der Urversammlung genehmigten Verwaltungsrechnung.

## **Art. 9 Vorgängige Grundsatzabstimmung (Art. 17 Abs. 3 GemG)**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat entscheidet, ob ein Gegenstand genügend wichtig ist, um darüber eine vorgängige Grundsatzabstimmung durchzuführen.

<sup>2</sup>Ein Gegenstand gilt als wichtig, wenn seine Vorbereitung einen erheblichen finanziellen Aufwand erfordert (Studien, Expertisen, usw.) oder wenn er erhebliche neue Belastungen für die Bürger zur Folge hat.

## **Art. 10 Art der Beratungen und Beschlüsse**

<sup>1</sup>Ausser in Wahlanglegenheiten berät die Urversammlung öffentlich und fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen und in der Regel durch Handaufheben. Die Enthaltungen fallen für die Berechnung der Mehrheit ausser Betracht.

<sup>2</sup>Wenn ein Vorschlag gemacht und vom Gemeinderat angenommen wird, oder wenn ein Fünftel der Versammlung es beschliesst, wird über eine bestimmte Frage eine geheime Abstimmung durchgeführt. Der Gemeinderat entscheidet dann, ob die geheime Abstimmung während der Versammlung oder zu einem späteren Zeitpunkt an einem Urnengang durchgeführt wird.

## Kapitel 2: Gemeinderat

### **Art. 11 Anzahl Mitglieder** (Art. 34 GemG)

Der Gemeinderat besteht aus fünf Mitgliedern.

### **Art. 12 Amtstätigkeit und Entschädigung** (Art. 36 GemG)

<sup>1</sup>Der Gemeindepräsident amtiert halbamtlich, der Vizepräsident und die anderen Mitglieder des Gemeinderates nebenamtlich.

<sup>2</sup>Ihre Entschädigung wird vom Gemeinderat festgelegt.

### **Art. 13 Amtsbereiche** (Art. 39 GemG)

<sup>1</sup>Der Gemeinderat organisiert sich in Amtsbereiche (Ressorts), die grundsätzlich zu Beginn jeder Legislaturperiode festgelegt werden.

<sup>2</sup>Die den jeweiligen Amtsbereichen zugeordneten Sachgebiete werden vom Gemeinderat durch Beschluss festgelegt.

<sup>3</sup>Sofern die Gesetzgebung nichts anderes bestimmt, kann der Gemeinderat auf dem Reglementswege gewisse Befugnisse delegieren.

### **Art. 14 Leitbild**

Der Gemeinderat erarbeitet in Zusammenarbeit mit den interessierten Kreisen ein Leitbild für die künftige Entwicklung der Gemeinde und beschliesst im Rahmen seiner Finanzkompetenzen die Massnahmen zur Umsetzung dieses Leitbildes.

### **Art. 15 Interne Reglemente**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt interne Reglemente zu seiner Organisation und zu jener der Verwaltung, die nicht der Genehmigung durch die Urversammlung unterliegen.

<sup>2</sup>Diese Reglemente regeln namentlich:

- a) die Festlegung der Amtsbereiche des Gemeinderates;
- b) die Bildung von Kommissionen;
- c) die Organisation der Sitzungen des Gemeinderats und der Kommissionen;
- d) die Entschädigung des Gemeinderates und der Kommissionsmitglieder;
- e) die Vertretungsbefugnisse und die finanziellen Kompetenzen der Gemeinderäte, der Kommissionen und des Gemeindepersonals;
- f) die Unterteilung der Verwaltung in Amtsbereiche, Dienste usw.

## Kapitel 3: Gemeindepersonal

### Art. 16 Anstellung (Art. 42 und 94 GemG)

<sup>1</sup>Der Gemeinderat stellt den Gemeindeschreiber, den Finanzverwalter und das übrige Gemeindepersonal an.

<sup>2</sup>Bei der Anstellung von voll- oder teilzeitlich angestelltem Personal mit befristetem oder unbefristetem Arbeitsverhältnis erfolgt vorgängig eine öffentliche Stellenausschreibung. Vorbehalten bleibt die Anstellung von Hilfsangestellten (befristet auf ein Jahr) sowie die Versetzung oder Beförderung von Angestellten mit unbefristetem Arbeitsverhältnis.

<sup>3</sup>Wenn das Ergebnis der Ausschreibung nicht befriedigt, kann eine Stelle auch auf dem Berufungsweg besetzt werden, sofern der Berufene die Ausschreibungsbedingungen erfüllt.

### Art. 17 Personalreglement (Art. 95 GemG)

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erlässt ein Personalreglement. Dieses regelt insbesondere die Anstellung und Beendigung des Arbeitsverhältnisses, die Rechten und Pflichten des Personals, die Arbeitszeit, den Ferienanspruch, die Entlohnung, die Personalvertretung und die Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup>Das Personalreglement ist ein internes Reglement und unterliegt nicht der Genehmigung durch die Urversammlung.

## Titel 2: Politische Rechte

### Art. 18 Obligatorisches Referendum (Art. 68 GemG)

<sup>1</sup>Dem geheimen Urnengang unterliegen alle in Artikel 68 GemG aufgezählten Gegenstände.

<sup>2</sup>Einem geheimen Urnengang unterliegt ebenso der Beschluss über eine neue nicht gebundene Ausgabe (Art. 8 Abs. 1 Bst. c), deren Betrag nach Abzug von Subventionen und Beiträgen Dritter höher ist als 10% der Bruttoeinnahmen der letzten, von der Urversammlung genehmigten Verwaltungsrechnung.

### Art. 19 Berechnung Anzahl Unterschriften

Im Falle eines Begehrens auf Einberufung einer ausserordentlichen Urversammlung ist der Zeitpunkt der Hinterlegung der Unterschriftenliste auf der Gemeindekanzlei massgebend zur Anerkennung der Stimmberechtigung der Unterzeichner. Die Unterschriftenliste ist in einem einzigen Mal zu hinterlegen.

## **Titel 3:        Verwaltungsgrundsätze**

### **Art. 20        Amtspflichten        (Art. 87 GemG)**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen haben ihre Aufgaben und Pflichten gewissenhaft zu erfüllen.

<sup>2</sup>Die in Absatz 1 genannten Mitglieder können mit einer vom Gemeinderat auszusprechenden Busse von maximal Fr. 1'000.- bedacht werden, wenn sie trotz einer Ermahnung ihre Pflichten vernachlässigen (wiederholtes und ungerechtfertigtes Fernbleiben von den Sitzungen, Nachlässigkeit in der Behandlung der anvertrauten Dossiers usw.). Der Betroffene ist vor der Aussprechung der Sanktion anzuhören.

### **Art. 21        Amtsgeheimnis**

<sup>1</sup>Die Mitglieder des Gemeinderats und der kommunalen Kommissionen sind an das Amtsgeheimnis gebunden. Sie haben insbesondere alle vertraulichen Dokumente mit Sorgfalt zu behandeln.

<sup>2</sup>Das Amtsgeheimnis betrifft alle Tatsachen und Informationen, die einer unter Absatz 1 genannten Person in ihrer Funktion als Mitglied einer Behörde anvertraut wurden oder von denen sie in Ausübung ihres Amtes Kenntnis erlangt hat. Das Amtsgeheimnis bezieht sich auf die amtlichen Dokumente.

<sup>3</sup>Ein Gemeinderatsmitglied kann nur mit Ermächtigung des Staatsrats vor Gericht über Tatsachen aussagen, von denen er in Ausübung seines Amtes Kenntnis erlangt hat. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes notwendig.

<sup>4</sup>Eine Ermächtigung des Gemeinderates ist erforderlich, um das Amtsgeheimnis eines Mitglieds einer kommunalen Kommission aufzuheben. Diese Ermächtigung bleibt selbst nach Beendigung seines Dienstes notwendig.

### **Art. 22        Protokolle des Gemeinderates**

<sup>1</sup>Zusätzlich zu den in Art. 99 GemG aufgelisteten Angaben hat das Protokoll der Sitzungen des Gemeinderates den Namen der sich im Ausstand befindenden Personen samt den Ausstandsgründen anzugeben.

<sup>2</sup>Das Protokoll der Sitzungen des Gemeinderates ist nicht öffentlich. Es wird allen Mitgliedern des Gemeinderats zur Kenntnis gebracht. Jeder Gemeinderat ist für die Bewahrung der Vertraulichkeit des Protokolls verantwortlich.

### **Art. 23        Protokolle der Kommissionssitzungen**

<sup>1</sup>Die Beschlüsse der kommunalen Kommissionen werden in einem Protokoll festgehalten. Ein Exemplar davon ist der Gemeindeverwaltung zu übergeben.

<sup>2</sup>Artikel 22 Absatz 2 ist analog anwendbar.

**Art. 24      Protokolle der Urversammlungen**

<sup>1</sup>Über die Beratungen und Beschlüsse der Urversammlung wird in Kurzform ein Protokoll geführt.

<sup>2</sup>Um die Abfassung des Protokolls zu erleichtern, kann der Gemeinderat beschliessen, die Diskussionen an der Urversammlung aufzunehmen. Gegebenenfalls ist hierüber zu Beginn der Versammlung zu informieren. Die Aufnahmeträger sind nach der Genehmigung des Protokolls durch die nächste Urversammlung zu löschen oder zu zerstören.

<sup>3</sup>Das Protokoll der Urversammlungen ist öffentlich.

**Art. 25      Amtliche Mitteilungen**

<sup>1</sup>Die amtlichen Mitteilungen erfolgen durch öffentlichen Anschlag und Veröffentlichung im Internet, sowie durch Veröffentlichung im kantonalen Amtsblatt, sofern es die Gesetzgebung vorschreibt.

<sup>2</sup>Von Fall zu Fall kann der Gemeinderat zusätzlich andere Formen der öffentlichen Bekanntgabe beschliessen.

**Art. 26      Information**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat informiert die Stimmbürger und Einwohner regelmässig über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.

<sup>2</sup>Er kann eine Informationsbroschüre herausgeben, welche für alle Haushalte der Gemeinde bestimmt ist.

**Art. 27      Information bei kommunalen Abstimmungen**

Bei kommunalen Abstimmungen kann der Gemeinderat eine objektiv gefasste Erläuterung verfassen.

**Art. 28      Gemeindereglemente**

Die Gemeindeverwaltung führt eine aktuelle Sammlung der geltenden kommunalen Gesetzeserlasse. Diese Sammlung ist öffentlich. Die Reglemente werden im Internet veröffentlicht und sind auf der Gemeindekanzlei einsehbar.

## **Titel 4:      Schluss- und Übergangsbestimmungen**

**Art. 29      Vergehen**

Jede Person, welche gegen das vorliegende Reglement verstösst, namentlich jene, welche die Ordnung während den Urversammlungen stört oder welche mit technischen Hilfsmitteln die Beratungen der Versammlungen ohne Bewilligung aufzeichnet, ist strafbar gemäss dem Schweizerischen Strafgesetzbuch.

**Art. 30      Obligatorisches Referendum**

Das vorliegende Reglement unterliegt einem geheimen Urnengang in den vom Gesetz über die politischen Rechte vorgesehenen Formen.

**Art. 31      In Kraft treten**

<sup>1</sup>Das vorliegende Reglement tritt nach seiner Genehmigung durch den Staatsrat in Kraft.

<sup>2</sup>Es hebt alle ihm widersprechenden Bestimmungen des Gemeinderechts auf, insbesondere das Organisationsreglement vom 1. Dezember 1985.

So beschlossen :

- vom Gemeinderat am 06. Oktober 2015

So beraten:

- an der Urversammlung vom 17. Dezember 2015

So angenommen :

- Urnengang der Urversammlung der Gemeinde Leukerbad am .....

Gemeinde Leukerbad

Christian Grichting

Ernst Hubler

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiber

So genehmigt :

- vom Staatsrat am.....



CANTON DU VALAIS  
KANTON WALLIS

Présidence du Conseil d'Etat  
Chancellerie d'Etat

Präsidium des Staatsrates  
Staatskanzlei



2016.01729

## Auszug aus dem Protokoll der Sitzungen des Staatsrates

Eingesehen das Gesuch der **Einwohnergemeinde Leukerbad** vom 18. April 2016, mit welchem diese um die Homologation des Organisationsreglements ersucht;

Eingesehen die Artikel 75 und 78 der Kantonsverfassung;

Eingesehen die Artikel 2, 5, 17, 68, 146 und 147 des Gemeindegesetzes vom 5. Februar 2004;

Eingesehen das Ergebnis des Urngangs der Gemeinde Leukerbad vom 28. Februar 2016, wonach das Organisationsreglement mit 374 Ja-Stimmen zu 46 Nein-Stimmen angenommen wurde;

Eingesehen die im Rahmen des Vorprüfungsverfahrens eingegangenen Mitberichte des kantonalen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten vom 8. September 2015 sowie der Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten vom 11. September 2015;

Eingesehen das bereinigte Organisationsreglement in der Fassung gemäss Schreiben der Einwohnergemeinde Leukerbad vom 18. April 2016;

Auf Antrag des Departements für Finanzen und Institutionen,

**entscheidet**

**der Staatsrat:**

Das von den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern der Einwohnergemeinde Leukerbad am Urngang vom 28. Februar 2016 angenommene Organisationsreglement wird genehmigt.

Sitzung vom **18. Mai 2016**

Für getreue Abschrift,  
**Der Staatskanzler**

*u. Brigitte Borel*



Kostenaufteilung  
Entscheidgebühr  
Gesundheitstempel

Fr. 200.--  
Fr. 7.--

Verteiler

5 Ausz. DFI  
1 Ausz. FI  
1 Ausz. SFC  
1 Ausz. Kantonaler Datenschutzbeauftragter

*A. Müller pour le Département*